

Aufklärung über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren gemäß § 2a SchwarzArbG ab dem 01. Januar 2009

§ 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (SchwarzArbG)

(1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft,
10. im Prostitutionsgewerbe,
11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

(2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen.

Pflichten des Arbeitgebers:

- Schriftliche Aufklärung der Beschäftigten über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von amtlichen Ausweispapieren.
- Dokumentation des Nachweises über die schriftliche Aufklärung (z.B. in der Personalakte). Erfolgt keine Dokumentation droht ein Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro.
- Duldung von Prüfungen, Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes und Mitwirkung, insbesondere Auskunftserteilung. Wird hiergegen verstoßen, droht ein Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro.
- Datenübermittlung. Auch hier droht ein Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro.

Pflichten des Arbeitnehmers:

Jederzeitiges Mitführen der amtlichen Ausweispapiere bei der Ausübung der Tätigkeit für den Arbeitgeber. Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro.

Vorlage der Ausweispapiere im Rahmen einer Prüfung durch staatliche Stellen. Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro.

Duldung von Prüfungen und Mitwirkung, insbesondere Auskunftserteilung.

Bestätigung der/des Beschäftigten:

Name und Vorname der/des Beschäftigten: _____

Ich bin von meinem Arbeitgeber darüber aufgeklärt worden, dass ich bei der Ausübung meiner Tätigkeit immer meinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz bei mir zu führen habe.

Mir ist bekannt, dass ich meinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz bei Prüfungen der Prüferin/dem Prüfer vorzulegen habe. Komme ich dieser Verpflichtung nicht nach, kann von der zuständigen Behörde gegen mich ein Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000,00 € verhängt werden.

Ort Datum Unterschrift Beschäftigte/r